

**Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung (Satzung)  
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu  
Kiel für Studierende der Chemie mit den Abschlüssen Bachelor of Science (B.Sc.) und Master  
of Science (M.Sc.) (Fachprüfungsordnung Chemie (1-Fach))**

**Vom 22. Juli 2011**

NBl. MWV. Schl.-H. 2011 S. 74

Tag der Bekanntmachung: 31. August 2011

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.-H. S. 67), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 22. Juni 2011 die folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1**

Die Fachprüfungsordnung Chemie (1-Fach) vom 29. November 2007 (NBl. MWV. Schl.-H. 2008, S. 101), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Februar 2011 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 44) wird wie folgt geändert:

1. Folgender § 6 wird eingefügt:

**„§ 6  
Anrechnung einer Berufsausbildung**

Eine abgeschlossene Berufsausbildung wird mit 10 Leistungspunkten im Wahlbereich chem403/602 des Bachelorstudiengangs angerechnet. Weitere 15 Leistungspunkte für das Wirtschaftspraktikum chem3001I des Masterstudiengangs werden gutgeschrieben:

- a) für eine abgeschlossene Ausbildung in den Berufen Chemielaborant und Chemikant
  - b) für eine abgeschlossenen Ausbildung in den Berufen Chemisch-Technischer Assistent (CTA), Chemisch-Biologisch Technischer Assistent (CBTA) und Pharmazeutisch-Technischer Assistent (PTA) mit mindestens 3 Monaten Berufserfahrung.“
2. In § 10 Satz 2 wird die Angabe „170 bis 180“ ersetzt durch die Angabe „150 bis 160“.
3. Die Anlage wird geändert wie folgt:

- a) Im „Studienverlaufsplan Master of Science Chemie“ wird im 3. Semester folgendes Modul eingefügt:

„	chem 3005E	Vertiefungs-/Profilierungsmodul Meereschemie	S/P	2/10	WP		B 50%, V 50%#	10
---	---------------	--	-----	------	----	--	------------------	----

- b) Die Tabelle „Wahlpflichtbereich chem1004/2004“ wird wie folgt geändert:
  - aa) Für das Modul „Materialwissenschaften“ wird die Kurzbezeichnung „chem2004C“ ersetzt durch die Kurzbezeichnung „Mawi-E001“.
  - bb) Die Darstellung für das Modul „chem 2004E“ erhält folgende Fassung:

„	chem 2004E	Meereschemie	V/S/P	6/2/5	WP		Ko 100%#	15
---	---------------	--------------	-------	-------	----	--	----------	----

”

## **Artikel 2**

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (4) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Einrechnung nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 30.09.2011 zu stellen.
- (5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Die Genehmigung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian- Albrechts- Universität zu Kiel mit Schreiben vom 21. Juli 2011 erteilt.

Kiel, den 22. Juli 2011

Prof. Dr. L. Kipp  
Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel